



Geschäftssitz im Bewohnerparkgebiet

- für Handwerker und Gewerbetreibende für Freiberufler
 Erstantrag Folgeantrag

Landeshauptstadt Wiesbaden
 Der Oberbürgermeister
 Allgemeine
 Ordnungsbehörde
 Straßenverkehrsbehörde
 Gustav-Stresemann-Ring 15
 65189 Wiesbaden

Servicestelle
 Telefon: 0611 31-8495
 Fax: 0611 31-3912
 E-Mail:
strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de

Angaben zur Person		
Name, Vorname bzw. Firma		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
		<input type="radio"/> Frau <input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Firma
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon/Handy	Fax	E-Mail Adresse
Privatanschrift (nur bei Einzelunternehmen)		
Antrag		
für das/die amtlichen Kennzeichen:		
Der Geschäftssitz ist im Bewohnerparkgebiet Nr.: www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/verkehr/parken/parkgebiete.php		
<input type="checkbox"/> Das/die Fahrzeug/e ist/sind auf die oben genannte Person zugelassen und wird/werden dauerhaft als Geschäftsfahrzeuge genutzt		
<input type="checkbox"/> Für das/die Geschäftsfahrzeug/e sind keine Stellplätze in den Bewohnerparkgebieten in Wiesbaden vorhanden bzw. angemietet		
<input type="checkbox"/> Es wird versichert, keinen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis für dieses Gebiet und eines der Geschäftsfahrzeuge zu haben		
<input type="checkbox"/> Alle Geschäftsfahrzeuge sind zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit unbedingt erforderlich		
Zur Bestätigung der Angaben werden vorgelegt (bei Folgeantrag nur Änderungen)		
<input type="checkbox"/> Nachweis zur Tätigkeit als Freiberufler (z.B. Zulassung als Arzt, Rechtsanwalt, etc.) ODER <input type="checkbox"/> Gewerbeanmeldung/Auszug des Handelsregisters /Reisegewerbekarte (nicht älter als einen Monat)		
<input type="checkbox"/> Mietvertrag (Kopie)		
<input type="checkbox"/> Fahrzeugschein (Kopie nur, wenn das Fahrzeug nicht in Wiesbaden angemeldet ist) und Nutzungsbestätigung des Halters/der Halterin mit dessen/deren Unterschrift		
<input type="checkbox"/> Begründung zur Notwendigkeit der/des Geschäftsfahrzeug/e		
Hinweis		
Es ist bekannt, dass bei unrichtigen Angaben die Ausnahmegenehmigung entzogen werden kann. Das Parken wäre somit missbräuchlich und kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Änderungen sind der Straßenverkehrsbehörde unverzüglich anzuzeigen (Kennzeichenänderung, Änderung des Geschäftssitzes, etc.), da die Ausnahmegenehmigung ansonsten sofort erlischt		
Ihre personenbezogenen Daten, das sind zum Beispiel Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung, aber auch Telefon, Fax und E-Mail Adresse, werden -sofern hier angegeben- gespeichert und stehen anderen Ämtern der Stadtverwaltung Wiesbaden ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben zur Verfügung.		
Datum	Unterschrift(en)	
ggf. Anlagen		